

(4) Die Außenhandelsorgane haben mit allen Außenhandelspartnern enge Beziehungen zu entwickeln, insbesondere deren Bezugswünsche zu berücksichtigen, um den Produktionsbetrieben Anregungen und Aufträge geben zu können.

(5) Der Ministerrat ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle der Außenhandelsentwicklung zu organisieren.

g jg Lebensstandard der Bevölkerung und Warenumsatz im Einzelhandel

(1) Die Zielsetzung des Volkswirtschaftsplanes 1951 ist auf die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Zielen des Fünfjahresplanes gerichtet.

(2) Der Warenumsatz im Einzelhandel steigt gegenüber 1950 im Jahre 1951 um 21,8%>. Die Zunahme der Warenbereitstellung ermöglicht die weitere Senkung des durchschnittlichen Preisniveaus und damit eine Erhöhung des Reallohnes der werktätigen Bevölkerung.

(3) Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung an Industriewaren steigt im Laufe des Jahres 1951 gegenüber 1950 bei

Gewebe	auf 133%o,
Lederschuh	112%,
Obertrikotagen	„121%,
Untertrikotagen	„163%.

(4) Die in den letzten Monaten des Jahres 1950 durchgeführten Rationserhöhungen für Fleisch und Fett und die größeren Warenbereitstellungen im Jahre 1951 für die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) sowie die breitere Anwendung des Leistungslohnes gewährleisten einen steigenden Durchschnittsverbrauch von Fleisch und Fleischwaren, Eiern, Fetten und anderen Lebensmitteln.

(5) Zur mengen- und qualitätsmäßig besseren Versorgung der Bevölkerung sind die Handelsorgane für die Bestellung der bedarfsgerechten Sortimente und für eine strenge Kontrolle über die Erfüllung der Lieferverträge verantwortlich.

(6) Die Staatlichen Handelsorganisationen (HO) haben das Netz ihrer Verkaufsstellen zu erweitern. In den Schwerpunktbetrieben und in den neuen Wirtschaftszentren sind Läden einzurichten.

(7) Das Lebensniveau der werktätigen Bevölkerung wird durch die im Plan festgelegten Maßnahmen für das Gesundheitswesen und für die kulturelle Entwicklung weiter erhöht.

§ 17

Entwicklung des Handwerks

(1) Die Kontrollziffern für die Leistung aller Handwerksbetriebe (Produktion, Reparaturen, Dienstleistungen) sehen gegenüber 1950 eine Steigerung um 10,3%, d. h. auf 4,96 Milliarden DM vor.

(2) Das Handwerk ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) durch alle Stellen der staatlichen Verwaltung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Materialversorgung der Handwerksbetriebe bzw. Handwerksgenossenschaften erfolgt durch die Landesregierungen auf Grund der abgeschlossenen Lieferverträge sowie durch besondere zweckgebundene Materialkontingente. Die Landesregierungen

und Kreisverwaltungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und Handwerksgenossenschaften die örtlichen Materialquellen ernsthaft zur Ausweitung der handwerklichen Produktion auszunutzen.

(4) Es ist die Aufgabe der Handwerker, in erster Linie für den Bedarf der Bevölkerung und für die Fertigung in den volkseigenen Betrieben Qualitätswaren herzustellen und den guten Ruf des Handwerks zu festigen. g

18

Kommunalwirtschaft

Um das breite und für das öffentliche Leben in den Kreisen, Städten und Gemeinden bedeutsame Gebiet der Kommunalwirtschaft gleichmäßig mit der übrigen Wirtschaft zu entwickeln, wird die Staatliche Plankommission beauftragt, bis zum 30. April 1951 einen Plan für die Kommunalwirtschaft aufzustellen. Dabei ist die Ausnutzung der Kapazitäten in den kommunalen Betrieben sicherzustellen. Aufgaben von öffentlichem Interesse, Aufgaben in neuen Schwerpunkten der Wirtschaft und Aufgaben, die sich auf den Lebensstandard der Bevölkerung auswirken, sind in diesem Plan besonders zu berücksichtigen. g

19

Gesundheitsweseri

(1) Die Organisation der Gesundheitspflege ist im Jahre 1951 auf den Errungenschaften einer modernen fortschrittlichen Wissenschaft aufzubauen. Die Arbeit des Gesundheitswesens muß sich noch mehr als bisher auf Maßnahmen der Vorbeugung und des Schutzes der Arbeitskraft konzentrieren.

(2) Die Zahl der Krankenhausbetten ist auf mindestens 190 000 zu steigern. Das Krankenpflege- und Fürsorgepersonal ist um ein Drittel gegenüber dem Jahre 1950 zu verstärken.

(3) Neben dem weiteren Ausbau der Polikliniken ist die Aufnahme vorbeugender Behandlung in diesen Einrichtungen in Angriff zu nehmen.

(4) Zur besseren Betreuung der werktätigen Landbevölkerung sind weitere 53 Landambulatorien zu errichten. Das Netz der Gemeindegewerbestationen ist durch Errichtung von 180 Sanitätsstellen bei den Maschinen-Ausleih-Stationen und den volkseigenen Gütern weiterzuentwickeln.

(5) Die Betriebsgesundheitsfürsorge ist durch Errichtung von weiteren 10 Polikliniken sowie durch Neu- und Ausbau von Sanitätsstellen, besonders in den Betrieben der Metallurgie, des Maschinenbaues und des Kohlebergbaues, zu verbessern.

(6) Zur Verbesserung der Fürsorge für die werktätige Mutter und ihr Kind ist die Zahl der Hebammen im öffentlichen Dienst von 426 auf 1000 und die Zahl der Fürsorgerinnen um 2100 zu erhöhen. In größeren und mittleren Krankenhäusern sind zusätzlich wenigstens 20 Spezialkinderabteilungen zu bilden. Die Säuglingsfürsorge ist bedeutend zu verbessern.

(7) Zur Förderung des Gesundheitszustandes der Jugend sind die Maßnahmen der Reihenuntersuchungen entscheidend zu verbessern und die Schulzahnpflege nach neuesten Gesichtspunkten zu organisieren.

(8) Im Jahre 1951 müssen neue verbesserte organisatorische Maßnahmen für eine weitere Bekämpfung von Tuberkulose und Krebs getroffen werden.